

Satzung

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Eintragung und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen: Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. Nachfolgend und im geschäftlichen Bereich BVKA genannt.
2. Er kann einer übergeordneten Organisation als Mitglied angeschlossen sein.
3. Der Sitz ist Karlsruhe.
4. Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der BVKA ist die Dachorganisation der ihm angeschlossenen Kleingärtnervereine der Stadt Karlsruhe und Umgebung. Der BVKA ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der BVKA fördert die Funktion des Kleingärtners als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des BVKA zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der BVKA tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

2. Der BVKA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des BVKA entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zu dem in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vorstands einen Aufwendungsersatzanspruch für solche angemessene Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BVKA entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Reisekosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

4. Zur Erledigung der Geschäfte kann der Vorstand hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Für die hauptamtlichen Mitarbeiter richtet sich die Vergütung in Anlehnung an die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst.
5. Zweck des BVKA ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) weitestgehende Förderung des Kleingartengedankens,
 - b) Planung und Anlegung von Dauerkleingartenanlagen, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und Institutionen sowie Abschluss von Generalpachtverträgen für Kleingartenland und von Zwischenpachtverträgen mit den dem BVKA angeschlossenen Vereinen als Nutzer,
 - c) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung,
 - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten,
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen, Siedlungen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen,
 - f) Durchführung von Wettbewerben und Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit in jeder Form zur Steigerung der Bekanntheit der Kleingärtnerei,
 - g) Fachliche Vorträge und Unterweisungen für die Allgemeinheit und Mitglieder sowie Beratung und Vertretung der Mitglieder in kleingärtnerischen sowie kleingartenrechtlichen Fragen,
 - h) Vermittlung von Hilfe in Schadensfällen bei Unwetter, Unfällen und Haftpflicht,
 - i) Bildung neuer Ortsvereine.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BVKA können Kleingärtnervereine, sowie Kleintierzuchtvereine der Stadt Karlsruhe und Umgebung werden. Voraussetzung ist in jedem Falle, dass die Satzung des aufzunehmenden Vereins mit der Satzung des BVKA in Einklang steht.

Der BVKA bietet nur solchen Vereinen die Mitgliedschaft, die sich zu den in § 2 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen bekennen. Die Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen dürfen nicht Mitglied des Mitgliedsvereins werden oder sein.

2. Die Aufnahme ist in Textform beim Vorstand des BVKA zu beantragen. Der Vorstand des BVKA entscheidet nach Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist Berufung an die Bezirks-Delegierten-Versammlung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung von dem abgelehnten Bewerber in Textform beim Vorstand eingelegt werden und ist zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Auflösung des BVKA
 - b) Austritt
 - c) Streichung von der Mitgliederliste

- d) Ausschluss
4. Der Austritt muss ein halbes Jahr vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Betrag für ein weiteres Jahr zu entrichten.
 5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Bezirksgesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - b) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
 6. Der Bezirksgesamtvorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds gegen die Interessen des BVKA, dessen Satzung oder die Beschlüsse der Verbandsorgane des BVKA verstößt oder wenn es den BVKA schädigt, gefährdet oder das Mitglied ablehnt, eigene Mitglieder wegen bezirksschädigendem Verhalten auszuschließen. Vor der Entscheidung hat der Bezirksgesamtvorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschluss ist dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Berufung an die nächste Bezirks-Delegierten-Versammlung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses von dem Betroffenen in Textform beim Bezirksgesamtvorstand eingelegt werden und ist zu begründen. Wird nicht form- oder fristgerecht die Berufung eingelegt, gilt der Ausschluss als von dem Mitglied anerkannt. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruht die Mitgliedschaft.
 7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft, aus jedem Grunde, erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem BVKA, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten des Mitglieds gegenüber dem BVKA.

§ 4 Beitrag

1. Die Beiträge, welche Mitgliedsvereine nach ihrem Mitgliederbestand an den BVKA abzuführen haben, werden von der Bezirks-Delegierten-Versammlung festgesetzt. In diesen Beiträgen sind Anteile für den BVKA und den übergeordneten Verband enthalten.
2. Zur Beitragserfassung haben die Vereine ihre Mitgliederzahl mit Stand zum 1. 1. des Jahres dem BVKA bis spätestens zum 15. 1. des Jahres schriftlich zu melden.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge; sie sind nach Rechnungsstellung spätestens zum 31. 3. des Jahres fällig.

3. Erhöht einer der dem BVKA übergeordneten Verbände denen der BVKA angehört, insbesondere der Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V., den vom BVKA an diese zu zahlenden Mitgliedsbeitrag, so ist der Vorstand berechtigt, durch Beschluss eine entsprechende Erhöhung des von den Mitgliedsvereinen an den BVKA zu zahlenden Beitrages zu beschließen. Dabei hat die Erhöhung des Beitrages für den einzelnen Mitgliedsverein des BVKA dem Verhältnis zu entsprechen, das sich auf der Grundlage des bisher von diesem Mitgliedsverein gezahlten Beitrages zum Gesamtbeitrag aller Mitgliedsvereine errechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den angeschlossenen Vereinen des BVKA steht das Recht zu:
 - a) Bei den Beschlüssen und Wahlen mitzubestimmen.
 - b) Delegierte zum Verbandstag zu wählen.
 - c) An sämtlichen Einrichtungen des BVKA und des übergeordneten Verbandes teilzunehmen.
2. Sie sind verpflichtet:
 - a) Die Beiträge am Fälligkeitstage zu entrichten.
 - b) Die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen.
 - c) Dem BVKA unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten in Textform mitzuteilen.

§ 6 Organe des Bezirksverbandes

- a) Der Vorstand
- b) Der Bezirksgesamtvorstand
- c) Die Bezirks-Delegierten-Versammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Beisitzer für die Fachberatung, dem Beisitzer für die Öffentlichkeitarbeit und einem weiteren Beisitzer.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 1 werden von der Bezirks-Delegierten-Versammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der vorgenannten Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann die Bezirks-Delegierten-Versammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger bestellen. Der Vorsitzende und der Kassenwart können nur durch Erklärung gegenüber dem jeweils anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen.
4. Der Vorstand kann sich selbst um weitere Beisitzer ergänzen. Die Amtszeit dieser Beisitzer richtet sich nach der restlichen in Absatz 2 bestimmten Amtszeit des Vorstands im Sinne des Absatzes 1 und endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands im Sinne des Absatzes 1.
5. Das Vertretungsrecht des Vorstands ist mit Außenwirkung derart beschränkt, dass zum Erwerb oder der Veräußerung von Grundstücken der Vorstand der Zustimmung des Bezirksgesamtvorstandes bedarf.
6. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Einzelfall allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen bei Gericht ist jedes Vorstandsmitglied mit unbeschränkter Vollmacht berechtigt.

7. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen und die eingehenden Gelder zu verwalten. Er hat Beschlüsse der Bezirks-Delegierten-Versammlung auszuführen und zu überwachen und beschließt über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des BVKA.
8. Der Vorstand ist berechtigt, die Kassenführung auch in den Mitgliedsvereinen zu überwachen und unvermutet Kassenprüfungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Mitgliedsvereine haben dem Vorstand die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
9. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Bezirks-Delegierten-Versammlung sowie die Sitzung des Bezirksgesamtvorstandes.
10. Über jede Versammlung des Vorstandes, des Bezirksgesamtvorstandes und der Bezirks-Delegierten-Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Er kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden und kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung fassen.

§ 8 Bezirksgesamtvorstand

1. Dem Bezirksgesamtvorstand gehören an:
 - a) Der Vorstand
 - b) Von den angeschlossenen Vereinen: Die Vorsitzenden oder die von diesen entsandten Stellvertreter
2. Der Bezirksgesamtvorstand hat die Aufgabe, die Durchführung der auf den einzelnen Fachgebieten vorgesehenen Aufgaben zu garantieren und den Vorstand in allen Angelegenheiten zu unterstützen. Der Bezirksgesamtvorstand ist das höchste Organ des BVKA zwischen den Delegierten-Versammlungen.

Er tritt je nach Bedarf mindestens einmal jährlich zusammen

Die Einberufung des Bezirksgesamtvorstandes ist den Vereinen 14 Tage vor Termin in Textform mitzuteilen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitgliedsverein dem BVKA in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

3. Zur Lösung besonders wichtiger Fragen kann der Bezirksgesamtvorstand die Einberufung einer Bezirks-Delegierten-Versammlung verlangen, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, die ausschließlich der Entscheidung der Bezirks-Delegierten-Versammlung vorbehalten ist.
4. Der Bezirksgesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Er kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

§ 9 Bezirks-Delegierten-Versammlung

1. An der Bezirks-Delegierten-Versammlung nehmen stimmberechtigt teil:
 - a) Der Vorstand,
 - b) der Vorsitzende oder der von diesem entsandte Stellvertreter der angeschlossenen Ortsvereine,
 - c) von jedem Ortsverein auf 100 angefangene Mitglieder 1 Delegierter. Die Delegierten sollten in einer Mitgliederversammlung des Ortsvereins gewählt sein.

2. Die Bezirks-Delegierten-Versammlung (Bezirksverbandstag) ist oberstes Organ und tritt alle 4 Jahre zusammen. Die Einberufung der Bezirks-Delegierten-Versammlung ist den Vereinen 4 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform mitzuteilen. Die Einladung gilt als fristgerecht erfolgt und zugegangen, wenn sie spätestens am 29. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitgliedsverein dem BVKA in Textform mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

3. Der Bezirks-Delegierten-Versammlung ist zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Kassenwarts, der Fachwarte und der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Änderung der Satzung des Bezirksverbandes.
 - d) Wahl des Vorstandes.
 - e) Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Auflösung des Bezirksverbandes und Beschluss über dessen Vermögen.

4. Anträge der Mitgliedsvereine auf Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beschlussgegenstände sind mindestens 8 Tage vor der Bezirks-Delegierten-Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen und unterliegen der Beschlussfassung der Versammlung.

5. Die Bezirks-Delegierten-Versammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Satzung erfolgt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Bezirks-Delegierten-Versammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

6. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Bezirks-Delegierten-Versammlung gefasst wird. Der Beschluss ist dann wirksam, wenn alle Mitglieder des BVKA und die Mitglieder des Vorstands an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand dafür festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder des BVKA und des Vorstands an der Abstimmung in der vom Vorstand dafür festgelegten Form beteiligt haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Dabei haben die Mitglieder des BVKA jeweils Stimmen in der Anzahl, wie sie im Fall einer für die Beschlussfassung durchzuführenden Bezirks-Delegierten-Versammlung Delegierte in die Versammlung entsenden dürften. Die Stimmen der Mitglieder des BVKA werden einheitlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds abgegeben. Die Mitglieder des Vorstands haben jeweils eine Stimme. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens 2 Wochen betragen. Eine von einem Mitglied des BVKA oder einem Mitglied des Vorstands in diesem Abstimmungsverfahren ausdrücklich erklärte Enthaltung gilt bei der Feststellung der erforderlichen Beteiligung als Stimmabgabe im Sinne dieses Absatzes.

Das Ergebnis dieser Beschlussfassung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 10 Schlichtungskommission

1. Bei Konflikten zwischen dem Vorstand und einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern, die sich durch die Parteien nicht alleine beheben lassen, ist auf Wunsch einer der Parteien ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dies gilt entsprechend für gleich gelagerte Konflikte innerhalb der Mitgliedsvereine des Verbandes.
2. Die Schlichtungskommission wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Schlichtungskommission besteht aus mindestens drei Personen.
3. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
4. Die Betroffenen Parteien sind verpflichtet, der Kommission alle Unterlagen und wahrheitsgemäße Auskünfte zum Sachverhalt zur Verfügung zu stellen.
5. Die Schlichtungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und teilt ihren Beschluss mit der Empfehlung für eine Einigung den Konfliktparteien in Textform mit.
6. Das Nähere zum Verfahren der Schlichtungskommission kann eine von der Bezirks-Delegierten-Versammlung zu beschließende Verfahrensordnung regeln.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die gewählten Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse des BVKA zu prüfen. Die Kassenprüfer haben das Recht, in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung, ob die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß aufgezeichnet wurden und Mittel des BVKA wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten.
2. Die Kassenprüfer berichten der Bezirks-Delegierten-Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und reichen den Bericht in Textform zum Protokoll der Bezirks-Delegierten-Versammlung.
3. Sofern die Kassenprüfer bei der Durchführung der Prüfungen Beanstandungen haben, ist der Vorstand darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des BVKA

Der BVKA kann aufgelöst werden, wenn die Bezirks-Delegierten-Versammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an den Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V., der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.